



Antrag auf Fahrkostenerstattung – Herkunftssprachlicher Unterricht

Name / Vorname:

Schule / Klasse:

Anschrift:

Sprache des herkunftssprachlichen Unterrichts:

Unterrichtsort:

Einfache Entfernung von der Wohnung zum Unterrichtsort:

Genutztes Verkehrsmittel:

Anmerkungen:

Bestätigung über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht durch die Lehrkraft:

Name der Lehrkraft:

Oben genanntes Kind nahm in der folgenden Zeit am herkunftssprachlichen Unterricht teil:

Von: Bis:

Der Unterricht fand an folgendem Wochentag statt:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Uhrzeit:

Der Schüler/die Schülerin hat ohne Fehlzeiten am Unterricht teilgenommen.

Der Schüler/die Schülerin hatte folgende Fehlzeiten:

.....
Datum, Unterschrift der Lehrkraft, ggf. Stempel

Erstattung der Fahrkosten auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in:

IBAN: BIC:

Geldinstitut:

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der Erziehungsberechtigten



Informationen zur Fahrkostenerstattung

1. Grundlage für die Erstattung der Fahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).
2. Die Erstattung von Fahrtkosten ist nur möglich, wenn gewisse Entfernungsgrenzen zwischen der Wohnung und dem Unterrichtsort des herkunftssprachlichen Unterrichts überschritten werden (§ 5 Abs. 2 SchfkVO):

Primarstufe (Klasse 1-4): 2,0 km

Sekundarstufe I (Klasse 5-10): 3,5 km

Sekundarstufe II (Klasse 11-13): 5,0 km
3. Der Schulweg ist gem. § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 SchfkVO der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und dem Unterrichtsort, an dem herkunftssprachlicher Unterricht durchgeführt wird.
4. In der Regel werden nur die Fahrtkosten erstattet, die bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstehen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet nicht mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt.

Erstattet werden die günstigsten Fahrkosten. Fahrkarten müssen vorgelegt werden und können auf diese Seite aufgeklebt werden.
5. PKW-Fahrten können nur in Ausnahmefällen anerkannt und müssen begründet werden.

Falls eine Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird, füllen Sie bitte den Antrag aus und geben diesen bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, ab. Die Fahrkarten kleben Sie bitte auf diese Seite auf.

Bitte stellen Sie den Antrag möglichst gesammelt für ein Schuljahr bzw. Schulhalbjahr. Die Rückerstattung von vorgelegten Fahrkosten ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schuljahresende möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz an Frau Huster, Tel. 05245/444-222, M.Huster@herzebrock-clarholz.de.